

# Amtsblatt



## für den Landkreis Lüneburg

35. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 27.08.2009

Nr. 8

### Inhaltsverzeichnis

Berichtigtes Inhaltsverzeichnis zu Ausgabe 7-2 vom 24.07.2009 .....	202	
<b>A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES LÜNEBURG</b>		
Kreistagssitzung am 31.08.09 .....	203	
Wahlbekanntmachung .....	204	
<b>B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, SAMTGEMEINDEN UND GEMEINDEN</b>		
Gemeinde Adendorf	2. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderkrippe .....	204
Samtgemeinde Dahlenburg	Korrektur der Verwaltungsgebührenordnung .....	206
Samtgemeinde Ilmenau	Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Barnstedt .....	207
	Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Embsen .....	208
Samtgemeinde Ostheide	Ergänzungssatzung für eine Neubebauung „Birkenhof“ der Gemeinde Neetze .....	209
<b>C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE</b>		
<b>D. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN</b>		
Behörde für Geoinformation, Landentw. u. Liegenschaften	3. Änderung der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung in dem Flurbereinigungsverfahren Tripkau incl. Anordnung der sofortigen Vollziehung .....	210
	Ausführungsanordnung In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Vogelsang .....	211
	Einladung zur Aufklärungsversammlung im Flurbereinigungsverfahren in Teilen der Gemarkungen Breese in der Marsch, Damnatz, Landsatz, Penkefitz, Predöhlsau, Quickborn und Wussegele .....	212

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 /26-0 (Zentrale).  
Druck und Verlag: ASSL Lüneburg, Inh. R. Dittmer, Eichenbrücker Str. 15, 21337 Lüneburg, eMail: assl-lueneburg@arcor.de .  
Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei ASSL Lüneburg. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.  
Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s.o.) zu richten.  
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

## Inhaltsverzeichnis

### A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES LÜNEBURG

### B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, SAMTGEMEINDEN UND GEMEINDEN

Samtgemeinde Gellersen	Nachtragshaushaltssatzung 2009 . . . . .	170
	3. Änderung der Entschädigungssatzung . . . . .	171
	1. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Reppenstedt . . .	171
	Satzung über die Verhängung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Westerfelde“ der Gemeinde Reppenstedt . . . . .	171
Samtgemeinde Ilmenau	1. Nachtragshaushaltssatzung . . . . .	172
	Bebauungsplan Nr. 4 „Haesefeld“ der Gemeinde Barnstedt . . . . .	173
	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Embsen . . . . .	174
Samtgemeinde Ostheide	1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 . . . . .	179
	Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für eine Neubebauung „Wiesenweg“ . . . . .	180
	Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Vastorf . . . . .	181
Samtgemeinde Scharnebeck	5. Änderung der Entschädigungssatzung . . . . .	186
	1. Änderung zur Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Scharnebeck außerhalb ihrer Pflichtaufgaben . . . . .	187
	Haushaltssatzung 2009 des Flecken Artlenburg . . . . .	189
	Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Echem . . . . .	190
	Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Hittbergen . . . . .	191
	Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Lüdersburg . . . . .	192
	Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Scharnebeck . . . . .	193

### C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

### D. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN

Behörde für Geoinformation, Landentw. u. Liegenschaften	Anordnung Nr. 8 im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Neetze . . . . .	194
	3. Anordnung zur Änderung des Verfahrensgebietes der vereinf. Flurbereinigung Hittbergen . . . . .	196
	Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Hittbergen . . . . .	197
	Aufforderung zur Anmeldung von Rechten im Flurbereinigungsverfahren Hittbergen . . . . .	198

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am

**Montag, dem 31.08.2009, um 14:00 Uhr  
in Ritterakademie, Am Graalwall, 21335 Lüneburg**

Vor Eintritt in die Tagesordnung kann gem. § 21 Geschäftsordnung eine Einwohnerfragestunde stattfinden. Die Fragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner des Landkreises Lüneburg kann Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen Angelegenheiten des Landkreises stellen. Der Fragesteller oder die Fragestellerin kann bis zu zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen müssen, stellen. Die Fragen werden vom Landrat beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

**Tagesordnung:**

**(öffentlich)**

1. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 29.04.2009
4. Umbesetzung des Ausschusses für Umweltschutz, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft, Agenda 21 und Verbraucherschutz
5. Ergänzung der Kalkulation der Müll- und Wertstoffabfuhr für das Jahr 2009 verbunden mit der Beantragung einer überplanmäßigen Mehraufwendung/Mehrauszahlung.
6. Kommunalen Strukturentwicklungsfonds für den Landkreis Lüneburg
7. Satzung zur Förderung der Kindertagespflege und Erhebung von Kostenbeiträgen
8.
  1. Änderung der Ausschussbezeichnung von "Werks- und Straßenbauausschuss" in "Betriebs- und Straßenbauausschuss"
  2. Änderung der Betriebssatzung
9. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31. Dezember 2008, Entlastung der Werksleitung sowie Gewinnverwendung des in der Bilanz ausgewiesenen Bilanzgewinns.
10. Antrag der Grünen-Kreistagsfraktion vom 23.02.2009 (Eingang: 02.03.2009);  
Stromversorgung aus erneuerbaren Energien
11. Antrag von KTA Christian Berisha (fraktionslos) vom 13.05.2009 (Eingang: 16.05.2009);  
Verwaltungsrat der ARGE
12. Antrag von KTA Christian Berisha (fraktionslos) vom 21.05.2009 (Eingang: 21.05.2009);  
Hundesteuer
13. Antrag von KTA Christian Berisha (fraktionslos) vom 17.06.2009 (Eingang 20.06.2009);  
Gedenkveranstaltung zum Volksaufstand vom 17.06.1953
14. Antrag der Grünen-Kreistagsfraktion vom 09.07.2009 (Eingang 09.07.2009)  
Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 11.07.2009 (Eingang: 13.07.2009);  
Kernkraftwerk Krümmel
15. Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 04.08.2009 (Eingang: 05.08.2009);  
Möllering-Villa
16. Antrag der Grünen-Kreistagsfraktion, eingegangen am 13.08.2009;  
Resolution: Kommunales Wahlrecht für Alle
17. Antrag von KTA Christian Berisha (fraktionslos) vom 14.08.2009 (Eingang: 16.08.2009);  
Schulbusverbindungen Amt Neuhaus
18. Antrag der Linken-Kreistagsfraktion vom 17.08.2009 (Eingang: 17.08.2009);  
Schülerbeförderung aus dem Amt Neuhaus zu Gymnasium und Hauptschule Bleckede
19. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten

20. Schriftliche Anfragen gemäß § 19 Abs. (1) Geschäftsordnung

21. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 19 Abs. (2) Geschäftsordnung

22. Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg  
Der Landrat  
Nahrstedt

**Bekanntmachung  
des Landkreises Lüneburg  
zur Bundestagswahl am 27.09.2009**

Der Landeswahlleiter hat gemäß § 8 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) angeordnet, dass im Bundestagswahlkreis 38 (Lüchow-Dannenberg – Lüneburg) die Briefwahlvorstände für den Bereich des Landkreises Lüneburg durch den Landkreis Lüneburg gebildet werden.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses habe ich für den Bereich des Landkreises Lüneburg 23 Briefwahlvorstände gebildet. Sie treten

- am 27.09.2009 um 15.00 Uhr
- in der Kreisverwaltung, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg (Im Gebäude 1: Eingänge Landrat, A und C; Im Gebäude 2: Eingang H; die Räume sind beschildert)

zusammen. Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Mit der Auszählung der Stimmen wird um 18.00 Uhr begonnen.

Lüneburg, 21.08.2009

Landkreis Lüneburg  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Leitzmann

**2. Änderung**

**der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderkrippe der Gemeinde Adendorf**

Aufgrund der §§ 6,8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006, der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seine Sitzung am 24.06.2009 folgende 2. Änderung der Satzung beschlossen.

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Als regelmäßige Betreuungszeit (Kernzeit) gilt die Zeit von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage. Innerhalb dieser Kernzeit kann von den Eltern zu Beginn des Kinderkrippenjahres eine Betreuungszeit von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr oder von 8.00 Uhr – 16.00 Uhr gewählt werden. Ein Wechsel der Betreuungszeit, auch der Sonderbetreuungszeit, während des Kinderkrippenjahres ist nur mit Zustimmung der Verwaltung möglich.

Darüber hinaus werden die nachstehend aufgeführten verlängerten Betreuungszeiten angeboten:

07.00 – 08.00 Uhr  
16.00 – 17.00 Uhr

Weiterhin bleibt die Kinderkrippe jährlich an zwei Studientagen der Mitarbeiter geschlossen, die der Elternschaft durch die Kinderkrippenleitung rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 6 wird ergänzt:

(7) Die Kosten für das Mittagessen der Kinder werden durch den Träger nach Aufwand monatlich im Nachhinein festgesetzt und sind von den Eltern zu erstatten.

§ 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Eine Abmeldung hat spätestens 1 Monat vor Eintritt der Änderung schriftlich gegenüber dem Träger – über die Kinderkrippenleitung – zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Frist ist die Benutzungsgebühr bis zum Monatsende des auf den Eingang der Abmeldung folgenden Monats zu zahlen. Für Kinder, die zum Ende des Kinderkrippenjahres in den Kindergarten wechseln, ist eine Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01.05. eines Jahres bis zum 31.07. eines Jahres nicht möglich. In Härtefällen ist eine Ausnahme, unter der Voraussetzung dass der Platz umgehend neu besetzt werden kann, möglich. Hierüber entscheidet die Krippenleitung.

Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Adendorf, 24.06.2009

Pritzlaff

Bürgermeister

## 2. Änderung

der **Anlage 1** zu § 6 Abs. 2 Benutzungsgebühren der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderkrippe Adendorf

### Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren, die sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern/ Personensorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten, sind wie folgt gestaffelt:

#### **Für eine Betreuung in der Zeit von 8.00 Uhr – 16.00 Uhr:**

Stufe	anzurechnendes Famili Einkommen jährlich	Gebühr
1. Stufe	50.000 € und mehr	358,00 €
2. Stufe	40.000 € - 49.999 €	293,00 €
3. Stufe	30.000 € - 39.999 €	215,00 €
4. Stufe	20.000 € - 29.999 €	143,00 €
5. Stufe	unter 20.000 €	0,00 €

#### **Für eine Betreuung in der Zeit von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr:**

Stufe	anzurechnendes Famili Einkommen jährlich	Gebühr
1. Stufe	50.000 € und mehr	179,00 €
2. Stufe	40.000 € - 49.999 €	147,00 €
3. Stufe	30.000 € - 39.999 €	108,00 €
4. Stufe	20.000 € - 29.999 €	72,00 €
5. Stufe	unter 20.000 €	0,00 €

Die Benutzungsgebühr für die zusätzliche Betreuungszeit von 07.00 – 08.00 Uhr und 16.00 – 17.00 Uhr beträgt **je Stunde:**

Stufe	anzurechnendes Famili Einkommen jährlich	Gebühr
1. Stufe	50.000 € und mehr	45,00 €
2. Stufe	40.000 € - 49.999 €	37,00 €
3. Stufe	30.000 € - 39.999 €	27,00 €
4. Stufe	20.000 € - 29.999 €	18,00 €
5. Stufe	unter 20.000 €	0,00 €

a) Kinder von Eltern/Personensorgeberechtigten, die nach SGB II oder SGB XII Leistungen erhalten, besuchen die Kindertagesstätten gebührenfrei.

- b) Besuchen aus einer Familie zwei Kinder die Kinderkrippe oder eine andere Kindertagesstätte, wird auf die vorstehenden Sätze eine Ermäßigung von 25 % für das zweite Kind gewährt.

Besuchen aus einer Familie drei oder mehrere Kinder die Kinderkrippe oder den Kindergarten, wird eine Ermäßigung von 50 % für das 3. Kind gewährt, für weitere Kinder werden keine Kindergartengebühren oder Kinderkrippengebühren erhoben. Diese Geschwisterermäßigung bezieht sich auch auf die Gebühren für die zusätzliche Betreuungszeit.

- c) Werden für Kindergärten und Kinderkrippe unterschiedlich hohe Gebühren verlangt, erfolgt die prozentuale Mehrkinderermäßigung für die höhere Gebühr.
- d) Die Inanspruchnahme einer zusätzlichen Betreuungszeit ist vor Beginn des Kinderkrippenjahres mitzuteilen und kann nur mit der Zustimmung der Verwaltung geändert werden.

- (1) Das gebührenpflichtige Einkommen wird wie folgt ermittelt:

Summe der positiven Einkünfte der Eltern/Personensorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§ 2 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz).

Hinsichtlich des Begriffes der sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen sind die Vorschriften des SGB II und SGB XII in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als „Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft“ analog anzuwenden.

Abzüglich Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz).

Verluste aus anderen Einkunftsarten oder Verluste des anderen Personensorgeberechtigten bzw. Personen, die mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft leben, sind nicht abzuziehen.

Zu den Einkünften gehören auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie für die Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen für die Eltern/Personensorgeberechtigten, die mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen, mit Ausnahme der Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz, des Elterngeldes bis 300 €/Monat und des Pflegegeldes.

Berechnungsgrundlagen sind jeweils die durch Steuerbescheid nachgewiesenen Einkünfte bzw. Kinderfreibeträge des 2. Kalenderjahres vor Beginn des Kinderkrippenjahres. Sofern keine Veranlagung erfolgt ist, sind die Einkünfte der Eltern/Personensorgeberechtigten anderweitig nachzuweisen. Bei mehreren Personensorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen.

Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten werden nicht berücksichtigt.

Sollten im Kinderkrippenjahr Veränderungen des Einkommens auftreten, ist die Ziffer (2) zu beachten.

- (2) Die festgesetzte Benutzungsgebühr gilt für das Kinderkrippenjahr (01.08. - 31.07. des nächsten Jahres). Sofern sich seit dem Basisjahr Veränderungen hinsichtlich des anzurechnenden Einkommens der Eltern/Personensorgeberechtigten von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) oder Veränderungen bei der Anzahl der Kinder ergeben haben, sind diese der Gemeinde Adendorf unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Benutzungsgebühren aufgrund von aktuellen Belegen (z. B. Verdienstbescheinigung).

Dieses gilt auch bei weiteren Veränderungen. Diese veränderten Monatseinkommen sind auf Jahresbeträge hochzurechnen. Die sich dann aus der Gebührenstaffel ergebenden Benutzungsgebühren sind vom 1. des Monats an zu erheben, in dem die Veränderung eingetreten ist.

**Korrektur zur Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg über die Erhebung  
von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis  
(Verwaltungsgebührenordnung)**

§ 4 Abs. 1, Satz 2 wird wie folgt korrigiert:

War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 23 des Kostentarifs; dies gilt nicht für Sozialhilfesachen.

Dahlenburg, den 23. Juli 2009  
Dassinger  
Samtgemeindebürgermeister

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Barnstedt für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Barnstedt in seiner Sitzung am 10.06.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	436.600,00 Euro
in der Ausgabe auf	436.600,00 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	204.600,00 Euro
in der Ausgabe auf	204.600,00 Euro

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70.000,-- Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden im Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) . . . . . | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) . . . . .                                 | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer. . . . .  | 300 v. H. |

Barnstedt, den 10.06.2009  
Gemeinde Barnstedt  
Brümmerhoff  
stellvertr. Gemeindedirektor

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Barnstedt liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, 21406 Melbeck, Am Diemel 6 öffentlich aus.

Barnstedt, den 20.08.2009  
Brümmerhoff  
stellvertr. Gemeindedirektor

**Haushaltssatzung**

**der Gemeinde Embsen für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Embsen in seiner Sitzung am 14.04.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.674.300,00 Euro
in der Ausgabe auf	1.674.300,00 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	621.000,00 Euro
in der Ausgabe auf	621.000,00 Euro

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 270.000,-- Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden im Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) . . . . . 330 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) . . . . . 330 v. H.
2. Gewerbesteuer . . . . . 330 v. H.

Embsen, den 14.04.2009  
Gemeinde Embsen  
Gentemann  
Gemeindedirektor

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Embsen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Embsen, 21409 Embsen, Lindenstraße 2, öffentlich aus.

Embsen, den 20.08.2009  
Gentemann  
Gemeindedirektor

## Bekanntmachung der Gemeinde Neetze

Der Rat der Gemeinde Neetze hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.12.2008 die **Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für eine Neubebauung „Birkenhof“** als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Die Ergänzungssatzung mit Begründung kann im

**Büro der Gemeinde Neetze, Am Katzenberg 16, 21398 Neetze**

während der Sprechzeiten

**montags, mittwochs und freitags von 8:00 – 12:00 Uhr sowie  
donnerstags zusätzlich von 15:00 – 18:00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist im umseitigen Planausschnitt gekennzeichnet.

**Hinweis gemäß § 215 BauGB:** Unbeachtlich werden

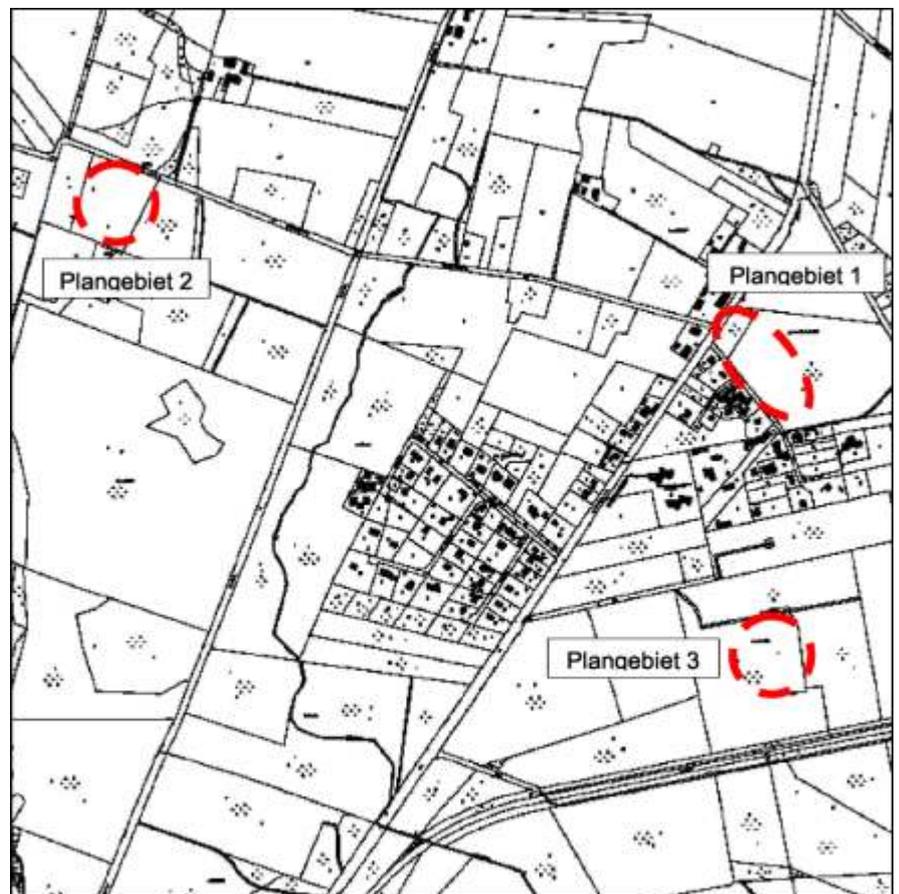
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächen-nutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für eine Neubebauung „Birkenhof“ gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

**Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt die Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für eine Neubebauung „Birkenhof“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Neetze, den 20.08.2009  
Hagemann, Bürgermeister



 Lage der Plangebiete

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### I. 3. Änderung

#### der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung

In dem Flurbereinigungsverfahren Tripkau, Landkreis Lüneburg - Vf.-Nr. 3 06 1955 -, wird hiermit aufgrund der §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) folgendes angeordnet:

1. a) Die Eigentümer der Grundstücke, die in dem in der anhängenden Gebietskarte liegen werden nach Maßgabe der in den besonderen Überleitungsbestimmungen des GLL Lüneburg – Amt für Landentwicklung - vom 12.9.2007 festgesetzten Zeitpunkte in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen.  
b) Als maßgebender Zeitpunkt, in dem die vorläufige Besitzeinweisung im Sinne der wertgleichen Abfindung gem. § 44 Abs. 1 FlurbG wirksam wird, gilt der **01.10.2009**
2. Die neue Feldeinteilung wird den betroffenen Beteiligten am Mittwoch, den 09. September 2009 im Tagungsraum des Landgutes Tripkau bekannt gegeben. Die betroffenen Beteiligten erhalten hierzu gesondert ein Anschreiben.
3. Die Überleitungsbestimmungen, die den tatsächlichen Übergang in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke regeln, liegen bei allen Vorstandsmitgliedern der Teilnehmergeinschaft zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.
4. Gemäß § 62 Abs. 1 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Leistungen von Ausgleichen nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) und auf Ausgleich und Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 FlurbG, entsprechend § 71 Satz 3 FlurbG, spätestens bis zum 04.01.2010 (3 Monate nach der Besitzeinweisung) - einschließlich - bei der Flurbereinigungsbehörde – GLL Lüneburg - Amt für Landentwicklung - zu stellen sind (§ 66 Abs. 2 FlurbG). Für die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt (§ 71 Satz 2 FlurbG).

**Gründe:** Die nach § 65 FlurbG für eine vorläufige Besitzeinweisung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben. Die Grenzen der neuen Flurstücke sind in die Örtlichkeit übertragen, durch Grenzzeichen (Holzpflocke) markiert und mit der Ord.Nr. des neuen Besitzers gekennzeichnet.

Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor.

Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten fest.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde am 13.02.2008 zu den Überleitungsbestimmungen gehört.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung dient der Beschleunigung des Verfahrens und zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Zustandes entstehen würden.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 66 Abs. 3 FlurbG); erst durch die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten über (§ 61 FlurbG). Bis zum Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes kann über die alten Grundstücke grundsätzlich grundbuchmäßig noch verfügt werden. An die Stelle dieser Grundstücke treten mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes die neuen Grundstücke.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung wird das Recht der Beteiligten, gegen den Flurbereinigungsplan nach § 59 FlurbG Widerspruch einzulegen, nicht berührt.

Wegen eventueller Grundstücksübertragungen wird wegen der besonderen Umstände empfohlen, zuvor beim Amt für Landentwicklung Lüneburg Auskunft über die Durchführung der beabsichtigten Verfügung einzuholen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Lüneburg Widerspruch schriftlich (Postanschrift: Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg) oder zur Niederschrift (Dienstgebäude: Bei der Ratsmühle 17, 21335 Lüneburg) erhoben werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Dirk Schell



Karte der im Verfahren Tripkau besitzeingewiesenen Flächen

II.

**Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches.

**Gründe:** Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung über die vorläufige Besitzeinweisung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Wegen der bereits im Vorgriff auf die vorläufige Besitzeinweisung in den neue Grenzen erfolgten Bestellung der Ackerflächen und zur Beseitigung von Nachteilen, die durch den Ausbau von neuen Wegen, Gräben und landschaftspflegerischen Anlagen im Altbestand entstehen bzw. bereits entstanden sind (Zerschneidungen, Flächenverluste), ist es erforderlich, einen sofortigen Übergang des Besitzes an den neuen Flurstücken auf die neuen Eigentümer zu gewährleisten. Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Probleme bei den notwendigen Feldarbeiten und Schadensersatzforderungen hervorrufen, die im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen. Aus diesem Grunde und zur grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens war die sofortige Vollziehung der Besitzeinweisung anzuordnen.

**Hinweis:** Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruch gegen die Besitzeinweisung ganz oder teilweise wiederhergestellt werden. Der Antrag ist bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, zu stellen.

Dirk Schell

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Amtes für Landentwicklung Lüneburg**

**Ausführungsanordnung**

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Vogelsang, Landkreis Lüneburg, wird die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert am 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) angeordnet.

Die rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes treten ein mit dem

**25. September 2009**

Die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung wird gemäß § 80 (2) Nr.4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 17.06.2008 (BGBl. I S. 1010) im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten angeordnet.

Anträge auf Festsetzungen von Leistungen und Ausgleich nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) und § 70 FlurbG (Pacht) können gemäß § 71 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim Amt für Landentwicklung Lüneburg gestellt werden.

**Gründe:**

Die in dem Anhörungstermin zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes erhobenen Widersprüche sind mit dem Nachtrag 2 zum Flurbereinigungsplan behoben worden; somit ist die Voraussetzung für den Erlass der Ausführungsanordnung gemäß § 61 FlurbG gegeben.

Die Beteiligten sind mit dem Stichtag 1.10.2005 in den Besitz und die Nutzung der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen worden. Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten mit dem Anhörungstermin am 20.12.2006 vorgelegt. Aufgrund des eingetretenen Verfahrensstandes sind die Arbeiten für die Berichtigung des Liegenschaftskatasters und des Grundbuches im Oktober 2009 vorgesehen.

Zur Vermeidung von Nachteilen für das Eigentum und den Grundstücksverkehr, durch die Schaffung klarer eigentumsrechtlicher Verhältnisse, ist die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten anzuordnen.

**Hinweise:**

Durch diese Ausführungsanordnung treten die Regelungen der vorläufigen Besitzeinweisung außer Kraft, die Einlageflurstücke gehen rechtlich unter und die Abfindungsflurstücke gehen, zum o.a. Stichtag, in das Eigentum der Beteiligten - außerhalb des Grundbuches - über. Die Grundbücher werden, auf Ersuchen des Amtes für Landentwicklung, nach dem Flurbereinigungsplan berichtigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch schriftlich beim Amt für Landentwicklung Lüneburg (Postanschrift: Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg) oder zur Niederschrift (Dienstge-

bäude: Bei der Ratsmühle 17, 21335 Lüneburg) erhoben werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 (5) VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, zu stellen.

Lüneburg, 17.08.2009

Matthias Kriks

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Einladung

- I. In Teilen der Gemarkungen Breese in der Marsch, Damnatz, Landsatz, Penkefitz, Predöhsau, Quickborn und Wussegel soll ein Flurbereinigungsverfahren gemäß §§ 91 ff Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) durchgeführt werden.
- II. Zur Anhörung gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer über das geplante Verfahren findet eine Aufklärungsversammlung statt:

Der Termin für die Aufklärungsversammlung findet statt am:

**Montag, den 07.09.2009 um 19:00 Uhr**

**im Hotel Steinhagen, Am Elbdeich 6a, 29472 Damnatz**

Hierzu werden hiermit alle voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer eingeladen.

Die Aufklärungsversammlung findet in der Weise statt, dass Vertreter der Flurbereinigungsbehörde die Verfahrensart, die Ziele und die evtl. anstehenden Kosten sowie der voraussichtliche zeitliche und verfahrensmäßige Ablauf der geplanten Flurbereinigung erläutern bzw. sich hieraus ergebende Fragen erörtern werden.

Claus Schulz

